

Stadtvertretung - Protokoll der 5. Sitzung am 9. März 2021

Aktenzahl d004.1-2/2020-11

Die Sitzung findet am Dienstag, 9. März 2021, 19:10 Uhr, im Kulturhaus unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann statt.

	Partei	anwesende Stadtvertreter	
1	VP	Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann, Bürgermeisterin	
2	VP	Julian Fässler, Stadtrat	
3	GRÜNE	Mag. Dr. Juliane Alton, Stadtrat	
4	VP	Marie Louise Hinterauer, Stadtrat	
5	SPÖ	Markus Fäßler, Vizebürgermeister	
6	FPÖ	Christoph Waibel, Stadtrat	
7	VP	Dr. Alexander Juen, Stadtrat	
8	GRÜNE	DI Martin Hämmerle, Stadtrat	
9	VP	Dr. Thomas Winsauer MBL	online
10	NEOS	Wolfgang Fäßler	
11	VP	Mag. (FH) Karin Feurstein-Pichler, Stadtrat	
12	SPÖ	Severine Engel	
13	GRÜNE	Vahide Aydin	online
14	VP	Mag. Dr. Hanno Lecher	online
15	FPÖ	Walter Schönbeck	
16	VP	Melanie Forer-Pernthaler	Mag. Dr. Johannes Küng MA - online
17	GRÜNE	Aaron Wölfling	online
18	VP	Guntram Mäser	online
19	SPÖ	Dominik Steinwidder	online
20	VP	Christina Rusch MSc	online
21	NEOS	Günter Scrinzi	
22	GRÜNE	Ingrid Benedikt	Mag. Wolfgang Juen
23	FPÖ	Astrid Pöltz	
24	VP	Mag. Jochen Weber	online
25	VP	Helga Dünser	online
26	SPÖ	Banu Sevgi	
27	VP	Josef Moosbrugger	online
28	GRÜNE	Mag. Dr. Manfred Hämmerle	
29	VP	DI Johannes Zangerl	
30	FPÖ	Wernfried Amann	online
31	VP	Johanna Klocker	online
32	GRÜNE	Susanne Fritz-Balint	

33	NEOS	Elisabeth Feuerstein	
34	SPÖ	Attila Sönmez	
35	VP	Stefanie Salzmann	online
36	VP	Simon Schwark BSc	

Anwesende "Auskunftspersonen"

SAD Dr. Hanno Ledermüller

Mag. Sabine Sandholzer-Hämmerle - online

MMag. Elisabeth Fink-Schneider - online

Monika Thaler - online

DI Martin Assmann

Mag. Guntram Mathis

DI Hermann Wirth

Mag. Ralf Hämmerle

Schriftführerin

Karin Rusch

Die VORSITZENDE stellt die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder der Stadtvertretung sowie ihre Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung setzt die VORSITZENDE den von den Dornbirner GRÜNEN, Dornbirner SPÖ und Dornbirner FPÖ – Schreiben vom 1. März 2021 – eingebrachten Punkt 10 „Regelung zur inhaltlichen Gestaltung der Kommunikation der Stadt“ von der Tagesordnung ab.

StR. Dr. Juliane ALTON erläutert, dass diese Regelung bereits gemeinsam mit den Fraktionen erarbeitet worden sei. Daher könne der Punkt als erledigt angesehen werden.

Tagesordnung

- 1 Berichte
- 2 Live-Streamübertragung der Stadtvertretungssitzung
- 3 Verordnungen über das Mindestmaß der baulichen Nutzung
- 4 Änderungen des Flächenwidmungsplans – Einzelfälle
- 5 Änderung der Kanalordnung
- 6 Grunderwerb und Grundabtretung Ebnit zwecks Ergänzung der Bachparzelle Ebniterbach und zur Sicherstellung der Zufahrten bis zur ARA Ebnit; Korrektur - Erklärung zur Gemeindestraße
- 7 Renaturierung Fußenauger Kanal - Karlsgraben; Nationaler Gewässerschutzplan NGP
- 8 Entsendung von Personen in die Mitgliederversammlung und Verbandsversammlung

- 9 Abschluss eines Mietvertrages für das Messestadion im Rahmen des Tribünenumbaus und Übernahme einer Bürgschaft
- 10 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2020
- 11 Allfälliges

1 Berichte

1.1 Anfragebeantwortung – Stadtbibliothek Neubau – Architektenhonorar

Über Mitteilung der VORSITZENDEN wird bezugnehmend auf Punkt 10 der Sitzung der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2020 die Anfragebeantwortung der Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement vom 4. März 2021 betreffend „Stadtbibliothek Neubau – Architektenhonorar“ zur Kenntnis genommen.

2 Live-Streamübertragung der Stadtvertretungssitzung

Die VORSITZENDE erläutert die wichtigsten Eckpunkte.

Vizebgm. Markus FÄSSLER merkt an, dass das ein wichtiger und richtiger Schritt sei, vor allem in puncto Digitalisierung der Stadt und auch einer offenen und transparenten Politik gegenüber der Bevölkerung.

StR. Dr. Juliane ALTON ergänzt, dass damit die Voraussetzung für Live-Streamübertragungen geschaffen würden. Sie regt an, zu überlegen, die Tonaufnahmen verfügbar zu machen; das sei kostengünstiger. Sie freue sich sehr über die schnelle Einigung.

StR. Christoph WAIBEL zeigt sich ebenfalls erfreut über den Beschluss. Er verweist auf die niedrigen Wahlbeteiligungen in der letzten Zeit. Mit der Live-Streamübertragung könne eventuell das Interesse der Bevölkerung an der Politik gesteigert werden.

StV. Wolfgang FÄSSLER schließt sich diesen Ausführungen an. Es sei wichtig, dass die Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen könne.

StV. Vahide AYDIN regt an, zu überlegen, bei der Übertragung auch die Gebärdensprache in Betracht zu ziehen.

Die VORSITZENDE ergänzt, dass die Protokolle auch auf der Homepage nachgelesen werden können.

Beschluss

Öffentliche Stadtvertretungssitzungen können künftig per Live-Stream im Internet übertragen werden. Die Übertragung erfolgt unter Berufung auf das Medienprivileg der Abteilung

Kommunikation und Medien. Die dafür erforderliche technische und personelle Unterstützung wird für diesen Zweck bereitgestellt. Die Live-Streamübertragung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die Bildübertragung hat durch eine Bildfixierung auf die jeweils wortführenden Mandatare zu erfolgen. Andere Personen sind auszublenden.
- Wortmeldungen im Sitzungssaal haben am Rednerpult zu erfolgen; ausgenommen sind Personen am „Präsidiumstisch“.
- Mandatare, die über Videokonferenz teilnehmen, haben ihre Identität durch Aktivierung ihrer internen Videokamera offenzulegen. Sofern das technisch nicht möglich ist, haben sie sich namentlich zu identifizieren.
- Die Live-Streamdaten werden gespeichert. Der Stream ist für die Dauer von 7 Tagen über einen Link auf der Homepage abrufbar.

(einstimmig)

3 Verordnungen über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

3.1 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche des Gst.-Nr. 11390, Gebiet Knie, KG Dornbirn

Die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche des Gst.-Nr. 11390, Gebiet Knie, KG Dornbirn mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für das Grundstück Gst.-Nr. 11390, KG Dornbirn, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Geschoszahl von 2 Geschossen festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(gegen 7 Stimmen der GRÜNEN)

StR. Dr. Juliane ALTON merkt an, dass es hier um das Mindestmaß der baulichen Nutzung gehe; das stehe im Zusammenhang mit der Flächenwidmung. Die Fraktion werde nicht zustimmen, da hier eine Freifläche mit Einfamilienhäusern verbaut werde. Man habe sich grundsätzlich darauf geeinigt, dass die Siedungsgrenzen gehalten werden sollen. Es sei ihnen bewusst, dass dieser Teil des Grundstücks im Rahmen des Hangzonenkonzepts verbaut werden könne. Es sei aber trotzdem eine Ausweitung des Siedlungsrandes.

StR. Julian FÄSSLER verweist auf das Hangzonenkonzept. Es sei wichtig, gegenüber den Bürgern verlässlich zu bleiben.

3.2 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 9353/4, Gebiet Forach, KG Dornbirn

StV. Elisabeth FEUERSTEIN merkt an, dass für die VS Forach eine Mindestgeschossanzahl von 2 Geschossen beschlossen werde. Sie möchte wissen, wie hoch bzw. wie viele Geschosse umfassend der Baukörper aufgrund des vorgesehenen Raumprogramms von der Stadtplanung geschätzt wurde.

Die zweite Frage betreffe – vorausgreifend – die Bebauung im Lachenmahd und In Fängen. Sie möchte wissen, wie viele Geschosse aufgrund der Baunutzungszahl erwartet würden.

Die Fraktion schlage vor, dass zukünftig auch die maximale Geschossanzahl beschlossen wird.

Beschluss

Die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 9353/4, Gebiet Forach, KG Dornbirn mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für das Grundstück Gst.-Nr. 9353/4, KG Dornbirn, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Geschosszahl von 2 Geschossen festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(gegen 7 Stimmen der GRÜNEN)

3.3 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 14176/3, Gebiet Watzenegg, KG Dornbirn

Die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 14176/3, Gebiet Watzenegg, KG Dornbirn mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für das Grundstück Gst.-Nr. 14176/3, KG Dornbirn, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Geschosszahl von 2 Geschossen festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(einstimmig)

3.4 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 21218, Gebiet Lachenmahd, KG Dornbirn

Die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.-Nr. 21218, Gebiet Lachenmahd, KG Dornbirn mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für das Grundstück Gst.-Nr. 21218, KG Dornbirn, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 30 festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(einstimmig)

3.5 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 20713, Gebiet In Fängen, KG Dornbirn

Die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 20713, Gebiet In Fängen, KG Dornbirn mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für das Grundstück Gst.-Nr. 20713, KG Dornbirn, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 50 festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(gegen 2 Stimmen der GRÜNEN – StR. DI Martin HÄMMERLE und StV. Aaron WÖLFLING)

3.6 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 9059/7, Am Eisweiher, KG Dornbirn

Die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 9059/7, Gebiet Am Eisweiher, KG Dornbirn mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für das Grundstück Gst.-Nr. 9059/7, KG Dornbirn, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Geschosszahl von 2 Geschossen festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(einstimmig)

3.7 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 9059/8, Gebiet Am Eisweiher, KG Dornbirn

Die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst.-Nr. 9059/8, Gebiet Am Eisweiher, KG Dornbirn mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für das Grundstück Gst.-Nr. 9059/8, KG Dornbirn, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Geschosszahl von 2 Geschossen festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(einstimmig)

4 Änderungen des Flächenwidmungsplans – Einzelfälle

4.1 Änderung des Flächenwidmungsplans einer Teilfläche des Gst.-Nr. 11390 im Gebiet Knie, KG Dornbirn

Der Flächenwidmungsplan wird gemäß dem Plan vom 15. Jänner 2021, Zl. 031.21-30-2019, beschlossen. Es ergeben sich folgende Änderungen:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW- Fläche m ²
92001	Knie 11390	Freifläche Freihaltegebiet	Baufläche-Wohngebiet befristet; Folgewidmung: Bauerwartungsfläche- Wohngebiet	1036

Festlegung der Ersichtlichmachung Fußweg, Radweg (Planung) gemäß § 12 Abs. 8 RPG über die Gst.-Nrn. 20958, 11390, 11391/2, 11395/10, 11395/9.

(gegen 7 Stimmen der GRÜNEN)

4.2 Änderung des Flächenwidmungsplans Gst.-Nr. 9353/4, Gebiet Forach, KG Dornbirn

StR. Julian FÄSSLER berichtet, dass Stellungnahmen seitens der Anrainer eingegangen seien. Man würde auf die Anrainer noch zugehen.

StR. Dr. Juliane ALTON merkt an, dass ihre Fraktion dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt habe. Allerdings würde sie einige Mängel sehen. Wenn man ein Grundstück erwerben möchte, dann könne es nicht sein, dass über Mittelsmänner verhandelt werde. Es müsse mit den realen Eigentümern ein klares Gespräch stattfinden. Es gäbe ihrer Meinung nach geeignetere Grundstücke. Das Grundstück, das jetzt gewidmet werde, sei zu klein. Deswegen müsse relativ hoch gebaut werden und man habe Probleme mit den Außenräumen. Auch der Abstand zum Gewässer müsse verkleinert werden. Zudem verbaue man mit einem relativen hohen Gebäude das fast letzte Stück Landschaft und Wald im Rohrbach. Viele Informationen, die nachgefragt wurden, hätte sie nicht bekommen wie z. B. die Machbarkeitsstudie oder Unterlagen zum Architekturwettbewerb. Sie wünsche sich eine Verbesserung der Informationspolitik, damit gute Entscheidungen getroffen werden können.

Die VORSITZENDE verweist auf den einstimmigen Beschluss zum Standort. In vielen persönlichen Gesprächen als auch im Stadtrat habe man ausführlich die Situation erläutert und diskutiert. Man habe auch nicht mit Mittelsmännern, sondern direkt mit der Familie verhandelt.

StVE. Mag. Wolfgang JUEN merkt an, dass laut Unterlagen die Sonderwidmung auf dem Nordgrundstück wieder zurückgewidmet werde. Die Stadt vergebe sich hier eine Möglichkeit, dass diese Schule eventuell einmal erweitert werden könne. Man sollte diese Sonderwidmung aufrecht erhalten. Es sei auf diesem Grundstück nicht möglich, auf 5 m zum Karlsgraben heran zu bauen; außer man nehme sehr große Geländebewegungen in Kauf. Dieses Grundstück sei für die Volksschule ungeeignet.

Die VORSITZENDE erläutert, dass es sich nicht um eine Machbarkeitsstudie handle; das habe sie mehrfach klargelegt. Man habe den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob es möglich sei, auf dem Grundstück das Raumprogramm einer Schule unterzubringen. Das sei möglich, wenn man in die Höhe baue. Auch der Stadtplanungsbeirat habe sich damit befasst.

Gemeinsam habe man entschieden, die Schule nicht zu verschieben, sondern in den Architekturwettbewerb zu gehen. Die Volksschule werde dringend benötigt. Die Vorgangsweise sei sehr klar und seriös.

Vizebgm. Markus FÄSSLER merkt an, dass mit der ersten Klasse bereits begonnen worden sei. Eine Umwidmung der Vorbehaltsfläche Gst.-Nr. 9327/3 stehe heute nicht auf der Tagesordnung. Das dürfe auch nicht geschehen; man brauche diese Vorbehaltsfläche. Das von den Grünen angesprochene Grundstück sei nicht geeignet, da es in einem Gewerbegebiet liege und sich an der Hauptstraße befinde. Die Schule werde dringend gebraucht und müsse umgesetzt werden.

StV. Walter SCHÖNBECK spricht sich für den Bau der Schule aus. Zur Diskussion stehe noch die Öffnung des Sprengels. Im Amtsbericht sei angeführt, dass im Sinne der Mobilitätsstrategie der Stadt Dornbirn keine Kiss & Ride Parkplätze vorzusehen seien. Das sehe er kritisch, da viele Schüler mit dem Auto zur Schule gebracht würden. Es sei auch eine Sperre für den motorisierten Individualverkehr oder alternativ dazu eine Begegnungszone auf der Forachstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Bartle-Zumtobel-Straße und dem Erschließungsast angedacht. Dagegen verwehre er sich.

StR. Dr. Juliane ALTON verweist auf die Unterlagen betreffend Vorbehaltswidmung. Es sei aber wichtig, dass die Vorbehaltswidmung auf dem Nachbargrundstück bestehen bleibe.

Die VORSITZENDE erläutert, dass Vorbehaltsflächen gewidmet werden, wenn Bauten wie z. B. Schulen, Sport oder Kindergärten auf diesen Flächen geplant seien. Wenn dieser Zweck wegfalle, dann müsse die Vorbehaltsfläche nicht bestehen bleiben.

StR. Julian FÄSSLER merkt an, dass diese Umwidmung der Vorbehaltsfläche heute nicht Teil des Beschlusses sei; er werde der Sache nachgehen. Gespräche mit den Eigentümern bzw. mit den Familien hätten stattgefunden, auch mit jenen des Nachbargrundstücks. Man habe seitens der Fachdienste Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftsentwicklung positive Stellungnahmen zum Standort und zur Umwidmung bekommen. Betreffend Verkehr würden selbstverständlich zuerst Messungen durchgeführt. Auf der Grundlage von Zahlen, Daten und Fakten würden dann Entscheidungen getroffen.

StV. Wolfgang FÄSSLER merkt an, dass der Verkehr aufrecht erhalten bleiben müsse. Er möchte wissen, ob für den Architektenwettbewerb eine maximale Höhe vorgesehen bzw. vorgeschrieben worden sei.

DI Martin ASSMANN erläutert, dass im Zuge der Flächenwidmung eine Mindestgeschossanzahl definiert worden sei. Es gebe keine vorgeschriebene absolute maximale Höhe. Das werde das Ergebnis des Wettbewerbs zeigen.

StR. DI Martin HÄMMERLE merkt an, dass es durchaus Bauten gebe, die man günstiger realisieren könne als an diesem Standort; z. B. käme eine Modulbauweise günstiger.

StV. Elisabeth FEUERSTEIN führt aus, dass man laut Architekturwettbewerb von erwarteten Kosten von € 21 Mio. spreche. Für ungefähr dasselbe Raumprogramm habe man die Volksschule Haselstauden um € 14 Mio. gebaut.

Die VORSITZENDE erläutert, dass in Haselstauden keine neue Turnhalle gebaut worden sei. Sie erinnere daran, dass man im Architekturwettbewerb Kubaturschätzungen für das Raumprogramm habe. Die Kubaturschätzungen würden sich an den Kubikmetern orientieren, die das Raumprogramm erfordere.

DI Martin ASSMANN weist auf das unterschiedliche Raumprogramm der Schulen hin.

Vizebgm. Markus FÄSSLER weist auf das Problem der Bodenhortung hin.

StR. Christoph WAIBEL merkt an, dass mit Zahlen sehr sorgfältig umgegangen werden müsse.

Beschluss

Der Flächenwidmungsplan wird gemäß dem Plan vom 15.01.2020, Zl. d031.21-11-2020, beschlossen. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW- Fläche m ²
92001	Forach 9342/1	Verkehrsfläche Straßen (Planung)	Baufläche-Wohngebiet	143
92001	9346/2	Verkehrsfläche Straßen (Planung)	Baufläche-Wohngebiet	96
92001	9346/2	Verkehrsfläche Straßen	Baufläche-Wohngebiet	3
92001	9346/13	Freifläche Freihaltegebiet	Vorbehaltsfläche [1]: Volksschule Basiswidmung: Baufläche Mischgebiet	360
92001	9346/13	Baufläche-Wohngebiet	Vorbehaltsfläche [1]: Volksschule Basiswidmung: Baufläche Mischgebiet	1
92001	9346/13	Verkehrsfläche Straßen	Vorbehaltsfläche [1]: Volksschule Basiswidmung: Baufläche Mischgebiet	1
92001	9346/14	Freifläche Freihaltegebiet	Verkehrsfläche Straßen	72
92001	9346/14	Verkehrsfläche Straßen (Planung)	Verkehrsfläche Straßen	1
92001	9346/14	Baufläche-Wohngebiet	Verkehrsfläche Straßen	18
92001	9353/4	Vorbehaltsfläche Sportfläche – Basiswidmung Freifläche Freihaltegebiet	Vorbehaltsfläche [1]: Volksschule Basiswidmung: Baufläche Mischgebiet befristet, Folgewidmung: Bauerwartungsfläche Mischgebiet –	
92001	9353/4	Vorbehaltsfläche Sportfläche – Basiswidmung Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Freihaltegebiet	520
92001	20168	Freifläche Freihaltegebiet –	Vorbehaltsfläche [1]:	329

		Ersichtlichmachung: Gewässer	Volksschule Basiswidmung: Baufläche Mischgebiet	
92001	20168	Vorbehaltsfläche Sportfläche – Basiswidmung Freifläche Freihaltegebiet	Vorbehaltsfläche [1]: Volksschule Basiswidmung: Baufläche Mischgebiet	23
92001	20168	Freifläche-Freihaltegebiet	Vorbehaltsfläche [1]: Volksschule Basiswidmung: Baufläche Mischgebiet	113
92001	20168	Freifläche-Freihaltegebiet	Vorbehaltsfläche [1]: Volksschule Basiswidmung: Baufläche Mischgebiet	5
92001	20168	Freifläche Freihaltegebiet – Ersichtlichmachung: Gewässer	Verkehrsfläche Straßen	19
92001	20168	Verkehrsfläche Straßen (Planung)	Freifläche Freihaltegebiet – Ersichtlichmachung: Gewässer	22
92001	20168	Verkehrsfläche Straßen (Planung)	Verkehrsfläche Straßen	2
92001	20168	Baufläche Wohngebiet	Freifläche Freihaltegebiet – Ersichtlichmachung: Gewässer	3
92001	20954	Vorbehaltsfläche Sportfläche – Basiswidmung Freifläche Freihaltegebiet	Verkehrsfläche Straßen	216
92001	20954	Verkehrsfläche Straßen (Planung)	Verkehrsfläche Straßen	10
92001	20954	Baufläche-Wohngebiet	Verkehrsfläche Straßen	10
92001	20954	Freifläche Freihaltegebiet	Verkehrsfläche Straßen	4
92001	20954	Freifläche Freihaltegebiet – Ersichtlichmachung: Gewässer	Verkehrsfläche Straßen	1

(gegen 7 Stimmen der GRÜNEN)

4.3 Änderung des Flächenwidmungsplans Gst.-Nr. 14176/3, Gebiet Watzenegg, KG Dornbirn

Der Flächenwidmungsplan im Gebiet Watzenegg wird gemäß dem Plan vom 15.01.2021, Zl. d031.21-12-2020, geändert. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW- Fläche
----	--------------------	--	---	---------------

				m ²
92001	Watzenegg 14176/3	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet befristet; Folgewidmung: Bauerwartungsfläche- Wohngebiet	591
92001	14163/8	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet befristet; Folgewidmung: Bauerwartungsfläche- Wohngebiet	18

(einstimmig)

4.4 Änderung des Flächenwidmungsplans Gst.-Nr. 21218, Gebiet Lachenmahd, KG Dornbirn

Der Flächenwidmungsplan kann entsprechend dem Plan vom 15.1.2021, Zl. d031.21-16-2020, beschlossen werden. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW- Fläche m ²
92001	Lachenmahd 21218	Bauerwartungsfläche Wohngebiet	Baufläche Wohngebiet befristet, Folgewidmung: Bauerwartungsfläche Wohngebiet	3022
92001	20217	Bauerwartungsfläche Wohngebiet	Freifläche Freihaltegebiet Ersichtlichmachung: Gewässer	170

(einstimmig)

4.5 Änderung des Flächenwidmungsplans Gst.-Nr. 20713, Gebiet In Fängen, KG Dornbirn

Der Flächenwidmungsplan wird gemäß dem Plan vom 15. Jänner 2021, Zl. d031.21-21-2019, geändert. Folgende Änderung ergibt sich daraus:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW- Fläche m ²
92001	In Fängen 20713	Freifläche-Sondergebiet Kleingärten	Baufläche Wohngebiet befristet, Folgewidmung: Bauerwartungsfläche- Wohngebiet	6400

(gegen 7 Stimmen der GRÜNEN)

4.6 Änderung des Flächenwidmungsplan, Gst.-Nr.11715/2, Gebiet Jennen, KG Dornbirn

Die Änderung des Flächenwidmungsplans wird gemäß Plan vom 15. Jänner 2021, Zl. d031.21-9-2020, beschlossen. Folgende Änderung ergibt sich daraus:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW- Fläche m ²
92001	Jennen 11715/2	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet	111

(einstimmig)

4.7 Änderung des Flächenwidmungsplans Gst.-Nr. .2471, Gebiet Bildgasse, KG Dornbirn

Der Flächenwidmungsplan wird gemäß dem Plan vom 15. Jänner 2021, Zl. d031.21-5-2020, geändert. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW- Fläche m ²
92001	Bildgasse .2471	Verkehrsfläche Schienenbahn: Ersichtlichmachung - Bahn	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I	142
92001	10900/1	Verkehrsfläche Schienenbahn: Ersichtlichmachung - Bahn	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I	19
92001	10900/1	Verkehrsfläche Straßen	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I	12
92001	10900/1	Verkehrsfläche Straßen	Verkehrsfläche Schienenbahn: Ersichtlichmachung - Bahn	28
92001	10900/1	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I	Verkehrsfläche Schienenbahn: Ersichtlichmachung - Bahn	34
92001	8853/5	Verkehrsfläche Schienenbahn: Ersichtlichmachung - Bahn	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I	30
92001	20263	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I	Verkehrsfläche Straßen	17

(einstimmig)

4.8 Änderung des Flächenwidmungsplans Gst.-Nr. 9090/8, Am Feuergraben, KG Dornbirn

Der Flächenwidmungsplan wird laut Plan Zl. d031.21-7-2020, vom 15. Jänner 2021 geändert. Folgende Änderung ergibt sich daraus:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW-Fläche m ²
92001	Am Feuergraben 9090/8	Freifläche-Freihaltegebiet	Baufläche-Wohngebiet	202

(einstimmig)

4.9 Änderung des Flächenwidmungsplans Gst.-Nrn. 11434/1, 11434/3, 11493/2, 11494/1, Gebiet Burg, KG Dornbirn - Entwurf

Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans soll gemäß dem Plan vom 21. Jänner 2021, Zl. d031.21-1/2021, beschlossen werden. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW-Fläche m ²
92001	Burg 11434/1	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet, Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald)	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet	69
92001	11434/1	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet, Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald)	46
92001	11434/3	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet, Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald)	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet	113
92001	11434/3	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet, Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald)	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet	74
92001	11434/3	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet,	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte	627

			Fläche (Wald)	
92001	11434/3	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet,	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald)	41
92001	11493/2	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald)	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet,	268
92001	11493/2	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald)	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet,	57
92001	11494/1	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet Ersichtlichmachung: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald)	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet,	35

(einstimmig)

4.10 Änderung des Flächenwidmungsplans Gst.-Nr. 6956/2, Schillerstraße, KG Dornbirn - Entwurf

Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß dem Plan vom 13.01.2021, Zl. d031.21-19/2020, beschlossen. Daraus ergibt sich folgende Änderung:

KG	Gebiet Gst.-Nr.	Flächenwidmung-Bestand Ersichtlichmachung	Flächenwidmung-Änderung Ersichtlichmachung	FW- Fläche m ²
92001	Schillerstraße 6956/2	Vorbehaltsfläche Hallenbad, Grundwidmung: Baufläche- Kerngebiet	Baufläche-Mischgebiet	312

(einstimmig)

5 Änderung der Kanalordnung

Die VORSITZENDE erläutert die wichtigsten Eckpunkte. Im Wesentlichen gehe es um die Anpassung an die Novelle zum Kanalgesetz 2018.

StV. Elisabeth FEUERSTEIN drückt ihre Wertschätzung zur Anpassung der Kanalordnung aus. Sie habe die Änderungen genau hinterfragt.

Die Berücksichtigung der Außenwände für die Geschosßflächenzahl sei dann richtig, wenn sie entsprechend dem Kanalisationsgesetz vorgenommen werde. Die Formulierung in der Änderungsbeschreibung sei aber irreführend.

An zwei Beispielen – dem Eurocamp auf dem Zanzenberg und der WC-Anlagen in der Talstation des Lankliftes – möchten sie die konkreten Auswirkungen der Erschließungsbeiträge für ausnahmsweise angeschlossene Bauwerke (§ 9 Abs. 2 lit. b) überprüfen lassen, um tatsächlich beurteilen zu können, ob es sich um eine Bestrafung für jene handle, die außerhalb eines Sammelkanales liegen und freiwillig angeschlossen haben.

Kritisch sehen sie die Formulierung bei den Grundstücken, die nicht im Einzugsbereich des Sammelkanals liegen (§ 9 Abs. 2 lit. c): „Bei nicht als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmeten Flächen ist die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende, in den Einzugsbereich eines Sammelkanals fallende Grundstücksfläche allerdings mit maximal 500 m² begrenzt.“ Für sie seien 500 m² weit überzogen. Für einen Bienenstand oder ein Jagdhütte mit WC und befestigtem Parkplatz im Ausmaß von maximal 50 m² bebauter bzw. befestigter Fläche würden bis zu 500 m² angerechnet werden. Daher sollte die tatsächlich bebaute und/oder befestigte Fläche, höchstens 500 m² herangezogen werden.

Da die vorgeschlagene Regelung zum „Wiederaufbau“ (§ 9 Abs. 5) im Einzelfall zu einem für den Gebührenpflichtigen nachteiligen Ergebnis führen könne und werde, sollte vom Vorschlag Abstand genommen werden. Die grundsätzliche Intention dieser Änderung erschließe sich nicht für sie, da es im Kanalisationsgesetz ausreichend erklärt sei.

Dass die Kanalbenutzungsgebühr nicht nur für die Benützung einer Abwasserbeseitigungsanlage eingehoben werden könne, sondern auch für die bloße Bereitstellung einer Abwasserbeseitigungsanlage, derzeit mit einer Ausnahmeregelung (§ 13 Abs. 4 des Entwurfes) nicht vollzogen werde, ändere nichts an der Tatsache, dass zukünftig die Ausnahme für die Landwirtschaft fallen könnte.

Der § 13 Abs. 4 Festsetzung des Wasserverbrauches, wenn keine geeigneten Messgeräte zur Verfügung stehen, müsste nach ihrem Verständnis abgeändert werden, da das Wort „Ferienhäuser“ durch das Wort „Ferienwohnungen“ zu ersetzen sei, weil eine solche Pauschalierung nur für „Wohnungen“ und nicht für „Häuser“ zulässig sei.

Gerne stelle sie ihre Unterlagen der Fachabteilung zur Überarbeitung zur Verfügung.

Sie **beantrage** somit die Verschiebung der Abstimmung, um die vorgebrachten Punkte prüfen zu können.

Die VORSITZENDE berichtet, dass man sich intensiv mit den Änderungen beschäftigt habe und einen umfassenden Bericht dazu vorgelegt habe. Sie regt an, solche Anregungen künftig im Vorfeld mit der zuständigen Fachabteilung zu besprechen bzw. in der jeweiligen Ausschusssitzung vorzubringen und zu diskutieren. Dann könnten eventuelle Anpassungen noch eingearbeitet werden. Sie weist darauf hin, dass jetzt die Kanalordnung an das bereits gültige Kanalgesetz angepasst werde.

StV. Wolfgang FÄSSLER merkt an, dass sich seine Fraktion genau mit dem Thema beschäftigt habe.

StR. Dr. Juliane ALTON hätte kein Problem damit, den Vertagungsantrag anzunehmen. Mitunter sei die Frist zur Sichtung der Unterlagen etwas knapp.

Mag. Guntram MATHIS erläutert, dass es bei den Erschließungsbeiträgen um zwei Sonderfälle gehe. Die Mindestgebühr werde derzeit nicht umgesetzt. Die Unterlagen seien seriös aufgearbeitet worden; es gehe um die Anpassung an das Gesetz.

StV. Josef MOOSBRUGGER erläutert, dass die Landwirtschaft auf Landesebene involviert gewesen sei. Für die Landwirtschaft gebe es keine generelle Ausnahme. Aber es werde im Einzelfall die Situation geprüft.

Die VORSITZENDE schlägt vor, dass aufgrund der guten Vorbereitung heute der **Beschluss** gefasst werde. Es gehe um die Anpassung an das Kanalisationsgesetz.

Sie regt an, die Details mit der Fachabteilung zu klären.

In Zukunft sollen offene Fragen vor der Stadtvertretungssitzung abgeklärt werden.

Beschluss

Gemäß §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F. sowie des § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes sowie der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, wird verordnet:

Kanalordnung der Stadt Dornbirn

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE RECHTLICHE UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

1. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und sonstige nicht reinigungsbedürftige Abwässer. Als Regenwasserkanäle gelten auch offene Gräben und sonstige Gerinne, die der Ableitung von Niederschlagswässern und sonstigen nicht reinigungsbedürftigen Abwässern dienen und von der Stadt Dornbirn errichtet oder erhalten werden.

2. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
3. In der Verordnung der Stadtvertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle ist jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals anzugeben.

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

1. Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides über Anschlusskanäle an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
2. Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
3. Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
4. Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.
5. Niederschlagswässer, die nicht reinigungsbedürftig sind, dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

§ 4 Anschlusskanäle

1. Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
2. Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte

haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

3. Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
4. Sofern im Anschlussbescheid nicht anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.
5. Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.
6. Anschlusskanäle sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

1. Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird und
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann.
2. Es ist insbesondere verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.;
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - f) Abwässer mit mehr als 35 °C.
3. Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6 Vorbehandlung

1. Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie das

Umweltinstitut des Landes Vorarlberg über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

2. In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung;
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen;
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
3. Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

§ 7 Auflassung von Hauskläranlagen

1. Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.
2. Von einer Auflassung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer die Hauskläranlage nach Durchführung der erforderlichen hygienischen Maßnahmen als Regenwasserspeicher verwendet.

§ 8 Anzeigepflichten

1. Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
2. Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Stadt unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

II. ABSCHNITT

KANALISATIONSBEITRÄGE

§ 9 Allgemeines

1. Die Stadt Dornbirn erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
2. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben
 - a) für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanals gelegener Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Stadt Dornbirn als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind;
 - b) für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 3 Abs. 5 Kanalisationsgesetz i.d.F. LGBI. Nr. 32/2017 erfolgt;
 - c) für Grundstücke im Einzugsbereiches eines Sammelkanals, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits ein anschlusspflichtiges Bauwerk oder eine anschlusspflichtige befestigte Fläche vorhanden ist. Für die Berechnung der Bewertungseinheit ist die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegende Grundstücksfläche im Ausmaß von maximal 500 m² heranzuziehen.
3. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
4. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn
 - a) sich eine oder mehrere der Teileinheiten nach § 14 Abs. 2 Kanalisationsgesetz nachträglich ändern, z.B. durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, Einhausung von Balkonen bzw. Terrassen, die Befestigung von Flächen u. dgl., soweit sich dadurch die Bewertungseinheit um mindestens 5 % erhöht oder
 - b) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Schmutzwässer eingeleitet werden oder
 - c) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Niederschlagswässer eingeleitet werden oder
 - d) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche, von denen bisher keine Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Abwässer eingeleitet werden oder
 - e) bei einem Gebäude der Berechnung des Anschlussbeitrages gemäß § 14 Abs. 6 Kanalisationsgesetz eine Schmutzwassermenge pro m² Geschossfläche zu Grunde gelegt worden ist, die weniger als die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende

Schmutzwassermenge beträgt, und sich die ehemals unterdurchschnittliche Schmutzwassermenge nachträglich erhöht.

5. Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn
 - a) der Altbestand den gleichen Verwendungszweck hatte, sich das neu errichtete Bauwerk in annähernd gleicher Lage auf demselben Baugrundstück befindet und die Errichtung eines weiteren separaten Bauwerkes, das diese Anforderungen erfüllt, nicht möglich ist;
 - b) das neu errichtete Bauwerk zwar einer anderen Verwendung dient, jedoch die Anzahl der oberirdischen Baukörper unverändert bleibt und die Geschossfläche um maximal 50 % im Vergleich zum Altbestand erweitert wird. Das neu errichtete Bauwerk muss sich ebenfalls in annähernd gleicher Lage auf demselben Baugrundstück befinden und die Errichtung eines weiteren separaten Bauwerkes, das diese Anforderungen erfüllt, darf nicht möglich sein.

6. Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksflächen (m²).

2. Der Beitragssatz wird von der Stadtvertretung durch Verordnung gesondert festgesetzt.

§ 11 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

III. ABSCHNITT

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 12 Allgemeines

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren eingehoben.
2. Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

§ 13 Menge der Schmutzwässer

1. Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2, 3 und 4 nach dem durch geeignete Messgeräte festgestellten Wasserverbrauch aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.
2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
3. Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt oder wenn das nicht möglich ist, entsprechend dem durchschnittlichen ortsüblichen Wasserverbrauch geschätzt.
4. Stehen für die Ermittlung des Wasserverbrauches keine geeigneten Messgeräte zur Verfügung, so werden die Kanalbenützungsgebühren bei nachfolgenden Objekten wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird die monatliche Schmutzwassermenge mit pauschal 4 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) Bei Ferienhäusern wird die vierteljährliche Schmutzwassermenge pauschal mit 25 m³ Abwasser bemessen;
 - c) Bei Betrieben und Tourismusunterkünften wird die Schmutzwassermenge je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde im Sinne des § 184 BAO geschätzt.

§ 14 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung

festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 15 Gebührensatz

Die Gebührensätze pro m³ Schmutzwasser werden durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 16 Gebührensschuldner

1. Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerks oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
2. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u. dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 17 Gebührenanspruch

1. Der Gebührenanspruch für die Kanalbenützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
2. Für anzeigepflichtige Veränderungen entsteht der Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kanalbenützungsgebühren ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens drei Monate leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird.
4. Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle für die Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände anzuzeigen und auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlich sind.

§ 18 Abrechnungszeitraum

1. Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Kanalbenützungsgebühr sofort festgesetzt werden.
2. Auf die Kanalbenützungsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Kanalbenützungsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die

Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Kanalbenützungsgebühr festgesetzt werden.

Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben.

3. Die gemäß Abs. 2 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührensschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

§ 19 Schlussbestimmung

Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben worden ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Stadt Dornbirn vom 26. Mai 1992 sowie vom 20. Juni 2006 außer Kraft.

(gegen 3 Stimmen der NEOS)

6 Grunderwerb und Grundabtretung Ebnit zwecks Ergänzung der Bachparzelle Ebniterbach und zur Sicherstellung der Zufahrten bis zur ARA Ebnit; Korrektur - Erklärung zur Gemeindestraße

1. **Grundübernahmen:** Die Stadt Dornbirn übernimmt gemäß dem Teilungsplan vom 9. Juli 2019, GZ 4210V, der Planverfasserin Vermessung Mattner ZT folgende Flächen kosten- und lastenfrei:
 - von **Wolfgang PETER** aus GST-NR 177/30 die Teilfläche „4“ im Ausmaß von 166 m²
 - von **Sandra Berchtold** aus GST-NR 167/1 die Teilfläche „1“ im Ausmaß von 10 m²
 - von **Michael Nosko** aus GST-NR 177/28 die Teilfläche „21“ im Ausmaß von 5 m²
 - von **Walter und Edith PETER** aus GST-NR 172/4 die Teilfläche „3“ im Ausmaß von 11 m², die Teilfläche „19“ im Ausmaß von 484 m²
 - von **Mario PETER** aus GST-NR 177/31 die Teilfläche „2“ im Ausmaß von 5 m², die Teilfläche „5“ aus GST-NR im Ausmaß von 28 m² und Teilfläche „9“ im Ausmaß von 61 m² und aus GST-NR 177/32 die Teilfläche „6“ im Ausmaß von 88 m²
 - von **Dr. Jürgen Amann** aus GST-NR 204/4 die Teilfläche „14“ im Ausmaß von 7 m²

- von **Walter PETER** aus GST-NR 177/24 die Teilfläche „13“ im Ausmaß von 406 m².

2. Grundabtretungen: Die Stadt Dornbirn übergibt gemäß dem Teilungsplan vom 9. Juli 2019, GZ 4210V, der Planverfasserin Vermessung Mattner ZT folgende Flächen kosten- und lastenfrei:

- an **Dr. Jürgen Amann** aus GST-NR 2072 die Teilfläche „17“ im Ausmaß von 31 m²
- an **Mario PETER** aus GST-NR 204/7 die Teilfläche „20“ im Ausmaß von 7 m²

3. Erklärung zu Gemeindestraßen und Verkehrsregelungen – Korrektur:

Die Straße bestehend aus der GST-NR 204/7 und der GST-NR 211/1, abzweigend von der Ebniterstraße bis zur ARA Ebnit mit einer Gesamtlänge von ca. 760 m zur Gemeindestraße erklärt. Auf dem unteren Abschnitt unterhalb der untersten Zufahrt ins Ferienhausgebiet wird ein allgemeines KFZ-Fahrverbot – ausgenommen Berechtigte – verordnet.

Die neugebildete GST-NR 643 wird ab der Abzweigung von der GST 204/7 bis rechtsufrig des Ebniterbaches mit einer Länge von ca. 70 m zur Gemeindestraße erklärt.

Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern (ausgenommen einer eventuell anfallenden Immobilienertragssteuer) werden von der Stadt Dornbirn getragen.

(einstimmig)

7 Renaturierung Fußenaauer Kanal - Karlsgraben; Nationaler Gewässerschutzplan NGP

Vizebgm. Markus FÄSSLER erläutert die wichtigsten Eckpunkte. Sehr wichtig sei der Hochwasserschutz im Forach und dass es für die ARA Dornbirn eine neue Vorflutersituation gebe. Durch die Renaturierung könne wieder die ursprüngliche Flora und Fauna angesiedelt werden und ein Naherholungsgebiet geschaffen werden. Mit dieser Entflechtung sei es auch möglich, für die Zukunft eine Landesradwegroute Richtung Hard zu planen und in weiterer Folge fertigzustellen. Erfreulich sei der Kostenteilungsschlüssel.

StV. Wolfgang FÄSSLER merkt an, dass 3,5 ha Grundfläche für die Renaturierung benötigt würden. Er fragt nach, ob das so mit dem neuen Pächter von Martinsruh abgestimmt worden sei bzw. ob diese Fläche weiterhin bewirtschaftet werden könne.

Vizebgm. Markus FÄSSLER führt aus, dass der neue Pächter darüber informiert werde bzw. wurde, dass gewisse Flächen dafür in Anspruch genommen werden.

DI Hermann WIRTH ergänzt, dass es sich dabei nicht um hochwertige Acker- oder Intensivgrünflächen handle, sondern um teilweise in Verbuschung befindliche Streuwiesen im

Mündungsbereich. Damit soll auch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für Martinruh geschaffen werden.

StR. Julian FÄSSLER merkt an, dass das Projekt viele Vorteile für die Ökologie und den Naherholungsraum bringe.

Beschluss

1. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben laut WRG und den gesetzten Zielen aus dem Nationalen Gewässerschutzplan zur Umsetzung des Fußenauser Kanals und des Karlsgrabens bis ins Jahr 2027, wird auf Grundlage der Planungsskizze die Renaturierung dieser Gewässer mit Gesamtkosten von ca. € 5.940.000,00 (€ 4.000.000,00 für den Fußenauserkanal und € 1.940.000,00 für den Karlsgraben) beschlossen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist, dass die in Aussicht gestellten Landes- und Bundesmittel in Höhe von zusammen 90 % zur Refinanzierung der Ausgaben genehmigt und jährlich auf Grund von Teilabrechnungen der Stadt Dornbirn ausbezahlt werden.
2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel ist die Umsetzung in einzelnen Bauabschnitten bis 2027 anzustreben.
3. Die von der Stadt Dornbirn benötigten Flächen im Gesamtausmaß von ca. 3,5 ha werden für die geplanten Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt.
4. Die weiteren Vorbereitungsarbeiten (Vermessung, Grenzkommissionierungen, Ausschreibung der Einreichplanung) werden 2021 veranlasst.

(einstimmig)

8 Entsendung von Personen in die Mitgliederversammlung und Verbandsversammlung

Auf Nachfrage von StV. Günter SCRINZI erläutert SAD Dr. Hanno LEDERMÜLLNER was laut Gemeindegesetz betreffend Entsendung in die Kompetenz des Stadtrates bzw. der Stadtvertretung falle.

Beschluss

- a) Anstelle von DI Martin Assmann wird Markus Fäßler als Ersatz in die Verbandsversammlung ÖPNV Unteres Rheintal / Landbus Unterland für die laufende Funktionsperiode der Stadtvertretung entsendet.
- b) Für die laufende Funktionsperiode der Stadtvertretung wird Markus Fäßler seitens der Stadt Dornbirn als Vertreter in die Lustenauer Landgrabenkonkurrenz und Wasserverband Schwarzach-Rickenbach entsendet.

- c) Für die laufende Funktionsperiode der Stadtvertretung wird Monika Thaler seitens der Stadt Dornbirn in die Vollversammlung des Vereins Schülerbetreuung Vorarlberg entsendet.

(einstimmig)

9 Abschluss eines Mietvertrages für das Messestadion im Rahmen des Tribünenumbaus und Übernahme einer Bürgschaft

Die VORSITZENDE erläutert die wichtigsten Eckpunkte. Man habe sich im Rahmen der Budgetverhandlungen entschieden, das in diesem Jahr möglichst umzusetzen.

Vizebgm. Markus FÄSSLER spricht sich für die Umsetzung aus. Damit können mehr Eiszeiten erreicht werden. Kritisch sehe er die sehr hohen Planungskosten. Er regt an, dies in Zukunft besser auszuverhandeln.

StR. Dr. Juliane ALTON spricht sich ebenfalls für die Umsetzung aus. Kritisch sehe sie die hohen Energiekosten. Die Halle werde nur von der Stadt genutzt.

Sie ersucht um Erläuterung der Eigentumsverhältnisse.

Sie regt an, zeitgerecht zu überlegen, wie es insgesamt mit der Messe weitergehe.

Die VORSITZENDE führt aus, dass die Stadt die Halle nicht bezahlt habe. Die Errichtung der Halle sei damals eine Gemeinschaftsfinanzierung von Land, Stadt und Messe Dornbirn gewesen. Vertraglich sei man so abgesichert, dass bei einer Übernahme der Halle im gleichen Verhältnis wie die Errichtung diese drei Finanziers die Nutznießer wären. Diese Investition zahle die Stadt; das bedeute, dass das nicht in diese Teilung fallen würde.

StR. Christoph WAIBEL merkt an, dass die Abteilung Hochbau sehr ausgelastet sei. Es gebe quasi eine Anweisung, dass eigentlich die Abteilung Hochbau bei jedem Projekt einen Architekten beziehen sollte. Er werde noch verifizieren, ob das so stimme. Er sei zuversichtlich, dass das Bauende mit Oktober eingehalten werden könne.

Mag. Guntram MATHIS ergänzt, dass in den Planungsleistungen alle Fachplanungen beinhaltet seien.

Beschluss

- a) Die Stadt Dornbirn stimmt der Neufassung der bestehenden Mietverträge über das Messestadion mit folgenden Eckpunkten, zu:
- unbefristeter Vertrag, mit Beginn 01.01.2022
 - Kündigungsverzicht durch Stadt Dornbirn von 20 Jahren
 - Erhöhtes indexiertes Nutzungsentgelt durch Umlegung der Investitionskosten auf 20 Jahre mit allfälliger Rabattierung, im Falle der Auszahlung einer Sportförderung (Annuität, Zinssatz 0,6 % p.a über dem ICE-Swapsatz 20 Jahre auf 1/8 aufgerundet)
 - Fixes indexiertes Nutzungsentgelt in Höhe von € 112.362,00 pro Jahr, Basis Oktober 2021

- Übernahme von 80% der allgemeinen Kosten für Instandhaltungs-, Instandsetzung, und Investitionsmaßnahmen bzw. 100% im Falle von sportspezifischen Investitionen
- Übernahme von 50% der Vergebührung

sofern seitens der Messe Dornbirn GmbH die Tribünenerweiterung und der Einbau zusätzlicher Umkleideinfrastruktur im Messestadion unter nachstehenden Rahmenbedingungen erfolgt:

- Das Projekt basiert auf dem Entwurf von Johannes Kaufmann Architektur, Dornbirn, vom 25. März 2019.
- Ein Kostenrahmen von € 1.835.000,00 netto auf Kostenbasis 1. Jänner 2020 wird festgelegt. In dieser Summe sind die Kostenbereiche 1 bis 9 gemäß ÖNORM B 1801-1 enthalten. Das Projekt wird entsprechend dem Baukostenindex wertgesichert. Die Kostengenauigkeit liegt bei $\pm 15\%$
- Der Baubeginn wird mit März 2021 und die Baufertigstellung mit Oktober 2021 festgelegt.

- b) Die Stadt Dornbirn übernimmt die Bürgschaft für die Darlehensaufnahme in Höhe der Investitionskosten für die Tribünenerweiterung und den Einbau zusätzlicher Umkleideinfrastruktur im Messestadion, sofern es zum Abschluss des in lit. a genannten Mietvertrages kommt.

(einstimmig)

10 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2020

Das Protokoll über die 4. Sitzung der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

StR. Dr. Juliane ALTON merkt an, sie habe – wie im Protokoll vermerkt – in der letzten Sitzung der Stadtvertretung um Übermittlung des Städtebundgutachtens zum Thema Datenschutz bei Live-Streamübertragungen der Stadtvertretung ersucht. Sie habe das Gutachten noch nicht erhalten.

SAD Dr. Hanno LEDERMÜLLNER merkt an, dass er ihr die Unterlagen bereits vor einigen Wochen zugesandt habe.

11 Allfälliges

11.1 Baby-Start-Paket

StV. Severine ENGEL berichtet, dass nach der Geburt eines „Dornbirner Babys“ der Familie ein Baby-Startpaket mit diversen Gutscheinen, unter anderem auch zwei Stadtbus-Tageskarten, zur Verfügung gestellt werde. Leider hätten diese Tageskarten keine Gültigkeit für die Landbuslinien. Jedoch seien die Dornbirner Bergsiedlungsgebiete, mit Ausnahme von Kehlegg, nicht an das

Stadtbusnetz angebunden. Da im Landbus diese Gutscheine nicht angenommen würden, seien die Familien in den Bergsiedlungsgebieten gegenüber den Stadtfamilien benachteiligt. Außerdem werde der Landbus auch für Fahrten innerhalb der Stadt genutzt.

Der Gutschein für eine Tageskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel sollte im Baby-Start-Paket sogar auf ganz Vorarlberg ausgedehnt werden. Denn es gebe viele Dornbirner Mütter und Väter, deren Eltern oder andere Familienmitglieder in der Umgebung von Dornbirn wohnen. Gerade in Zeiten des fortschreitenden Klimawandels und der Verkehrsüberlastung im Stadtgebiet müsse der Zugang zu den öffentlichen Verkehrsmitteln für alle DornbirnerInnen vereinfacht und auch attraktiver gestaltet werden. Mit dieser Erweiterung des Gutscheinangebotes könne jungen Eltern und Kindern sehr einfach die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nahegelegt werden.

Die VORSITZENDE merkt an, dass die Anregung gerne aufgenommen werde.

11.2 Einführung von Gesundheits-LotsInnen

StV. Banu SEVGI berichtet, dass es laut Gesprächen mit Personal, das die Testungen durchführt, mit Bekannten und Verwandten nach wie vor eine sehr hohe Skepsis gegenüber Testungen und Impfungen bezüglich COVID 19 gebe. Auffällig sei, dass vor allem Menschen mit migrantischem Hintergrund, junge Erwachsene und ältere Mitbürger nur schwer erreicht würden. Zum einen liege diese Test- und Impfskepsis an falschen Informationen in den sozialen Netzwerken; zum anderen aber auch an der fehlenden Kommunikationsstrategie von Bund und Land. So seien zwar die Informationen zu den Kampagnen „Vorarlberg testet“ und „Österreich impft“ in 14 Sprachen übersetzt und an verschiedenste migrantische Vereine und Einrichtungen, die mit MigrantInnen arbeiten, versendet sowie auf der Homepage von Bund, Land und Stadt veröffentlicht worden. Jedoch in Zeiten von mehreren „Lock-Downs“, in denen kein Vereinsleben stattfindet und öffentliche Institutionen nur schwer besucht werden können, müsse eine andere Strategie verfolgt werden.

Eine Möglichkeit, mit der die Stadt Wien bereits sehr gute Erfahrungen gemacht habe, sei die Einführung von Gesundheits-LotsInnen. Dabei würden freiwillige MitbürgerInnen mit und ohne migrantischem Hintergrund in Zusammenarbeit mit der Volks-Hilfe zu Gesundheits-LotsInnen ausgebildet. Diese würden informieren bzw. betreiben Aufklärung über die COVID 19-Pandemie. Wenn die Pandemie effektiv bekämpft werden soll, sei es wichtig, alle Bevölkerungsgruppen stärker einzubinden.

Die VORSITZENDE berichtet, dass verstärkt versucht werde, Migranten zu erreichen. Es würden neue Wege gesucht. Man sei mit Vereinen in sehr gutem Kontakt. Viele Migranten würden die Selbsttests nutzen. Es gebe zusätzlich die Möglichkeit, im Rathaus Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Vizebgm. Markus FÄSSLER weist darauf hin, dass gerade ältere Mitbürger Probleme mit der Digitalisierung hätten. Es sei zu überlegen, ob das Angebot im Rathaus um zusätzliche Stellen erweitert werden könne wie z. B. bei den Mulsackausgabestellen.

Die VORSITZENDE führt aus, dass Unterstützung auch telefonisch angeboten werde. Zudem könne im Rathaus und im Kulturhaus persönlich vorgesprochen werden. Damit habe man gute

Erfahrungen gemacht. Auch die telefonische Hotline des Landes werde oft in Anspruch genommen. Dennoch sei es wichtig, die Testangebote verstärkt publik zu machen.

StV. Mag. Dr. Manfred HÄMMERLE ergänzt, dass viele SchülerInnen teilweise zwei Mal wöchentlich getestet würden. Hier gebe es wenige Testverweigerer.

StV. Johanna KLOCKER berichtet von ihren Erfahrungen in der Ordination einer Allgemeinarztpraxis. Migranten würden sich in letzter Zeit vermehrt testen und für die Impfung vormerken lassen. Sie rät, sich beim Hausarzt zu melden.

StV. Vahide AYDIN merkt an, dass viele Migranten am Testen und Impfen interessiert seien und den Hausarzt kontaktieren würden. Hilfestellungen seien für alle Menschen wichtig.

StR. Christoph WAIBEL merkt an, dass einige Dornbirner Bürger für die Impfung nach Nenzing geschickt worden seien. Gerade für Menschen über 80 Jahre sei das sehr mühsam. Er regt an, eine geografisch bessere Lösung zu finden. Dornbirn habe eine sehr große Impfstraße.

Die VORSITZENDE ergänzt, dass die Logistik verbessert werde.

11.3 Vermüllung

StV. Mag. Dr. Manfred HÄMMERLE berichtet von der stark zunehmenden Vermüllung entlang der Fahrradwege. Insbesondere sei ihm das an der Bundesstraße von Bregenz nach Dornbirn aufgefallen. Das sei nicht nur ein Dornbirner Problem, sondern ein allgemeines. Hier müsse reagiert werden. Es sei erstens nicht schön anzusehen und zweitens ein ökologisches Problem.

11.4 Bahnhof Dornbirn

StV. Günter SCRINZI berichtet, dass verstärkt ältere Bürger, die Richtung Bahnhof unterwegs seien – insbesondere in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr – ein sehr großes Unwohlbefinden hätten und sich sehr verängstigt fühlen würden.

Er ersucht um Information, wie es mit einer uniformierten Präsenz gerade in diesen Zeiten aussehe. Er regt an, testweise für zwei, drei Wochen ein oder zwei uniformierte Beamte dort einzusetzen und zu schauen, wie sich die Situation dann entwickle.

StR. Marie Louise HINTERAUER merkt an, dass das Thema im nächsten Sozialausschuss diskutiert werde. Sie werde dort entsprechende Zahlen vorlegen. Die Exekutive sei sowohl in Zivil als auch in Uniform mehrfach täglich unterwegs.

11.5 Anmeldung für den Ferienclub

StV. Dominik STEINWIDDER berichtet, dass wie jedes Jahr die Anmeldung für den Ferienclub über die Lehrer ausgeschickt worden sei. Erfreulich sei, dass aufgrund der Coronapandemie die Anmeldung auf den 7. Mai verschoben worden sei. Mit der Aussendung habe man auch den

Folder mitgeschickt. Auf diesem Folder sei ein Anmeldetermin im April angeführt; das habe zu Verunsicherung geführt.

Er regt an, beim digitalen Folder auf der Homepage das aktuelle Anmeldedatum anzuführen.

11.6 Architektenverträge

StV. Elisabeth FEUERSTEIN berichtet ergänzend zur Anfragebeantwortung betreffend „Stadtbibliothek Neubau – Architektenhonorar“ (Punkt 1.1), dass bekanntlich die Höhe des Honorars von der Auftragssumme abhängig sei. Wenn wie bei der Stadtbibliothek die tatsächlichen Kosten für die Keramikfassade weit über der Kostenschätzung der Architekten zum Liegen komme, steige damit auch das Architektenhonorar, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Um wieder solche unliebsamen Überraschungen zu vermeiden, besonders im Hinblick auf die Rappenlochbrücke, für die noch immer nicht bekannt sei, wie lange sie werden müsse, möchten die NEOS eine Überarbeitung der Architektenverträge anregen.

Sie bitte daher um die Übergabe des Architektenvertrags für die Stadtbibliothek, des Messeisstadions und der Rappenlochbrücke, um dann in Zusammenarbeit mit der Hoch- bzw. Tiefbauabteilung Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

11.7 Müllgebühren für Personen mit 24-Stunden-Betreuung

StV. Elisabeth FEUERSTEIN berichtet, dass beim Thema Müllgebühren für Personen mit 24-Stunden-Betreuung eine Lösung in Greifweite sei. Nach Auskunft des Stadtamtsdirektors werden laut der Fachabteilung die Betroffenen im Rahmen der Beratungen im Rathaus, bei telefonischen Beratungen und bei Hausbesuchen darüber informiert, dass für die 2. Betreuungsperson die Möglichkeit der Befreiung von der Müllgebühr bestehe. Wenn im Falle einer Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung und einer damit verbundenen Mitfinanzierung der Kosten durch die BH, in der Pflegeservicestelle ein Neuantrag bzw. der Antrag auf die jährlichen Weitergewährung eingebracht werde, werden die Betroffenen auch hier informiert und gleichzeitig bei der Antragstellung unterstützt. Somit würden nun geschätzte 90 Prozent der Haushalte mit 24-Stunden-Betreuung erreicht.

Sie ersucht, die vereinbarte Information über das Gemeindeblatt zu kommunizieren.

11.8 Mobilität und Mobilitätsbeauftragter

StR. Dr. Juliane ALTON merkt an, dass das Rad ganz klar zu den Gewinnern der Mobilitätszukunft zählen werde. Man habe in diesem Feld noch ein großes Potenzial. In einer Medianaussendung seien die Ausgaben verschiedener Gebietskörperschaften für den Fahrradverkehr dargestellt worden. Das Land habe einen Betrag von € 14,40 pro Landesbürger und Jahr genannt, die in den Ausbau der Fahrradinfrastruktur investiert würden. Beim Bund sei eine Zahl von € 5,00 genannt worden.

Sie ersucht um Information, wieviel in Dornbirn dafür ausgegeben werde. Sie kenne nur eine Zahl, die sich gemeinsam auf den Fuß- und Fahrradverkehr beziehe. Sie regt eine getrennte Darstellung für diese beiden Verkehre an.

Sie stelle weiters eine offizielle Anfrage. Es bestehe Einigkeit, dass es einen Mobilitätsbeauftragten in der Stadt geben soll. Derzeit gebe es keinen Zuständigen für diesen Bereich.

Die VORSITZENDE erläutert, dass vor vier Tagen in Absprache mit dem Gruppenleiter, dem Abteilungsleiter und der betroffenen Person der offizielle unterschriebene Bescheid an die betroffene Person ergangen sei. Das Profil sei beschrieben. Somit sei er offiziell damit beauftragt.

StR. Dr. Juliane ALTON merkt an, dass diese Funktion sehr viel Zeit in Anspruch nehme. Sie verweist auf das Umweltprogramm. Dort sei u.a. festgehalten, das Bypad Programm – eine Erhebung der Fahrradfreundlichkeit der Stadt Dornbirn – durchzuführen.

Sie ersucht um Information zum Profil des Mobilitätsbeauftragten wie z. B. wie viel Zeit dafür vorgesehen sei, welche Aufgaben definiert wurden. Die Aufgaben seien sehr umfangreich.

StV. Wernfried AMANN merkt zum Thema Fahrradfreundlichkeit an, dass in diesem Winter die Fahrradwege als letztes geräumt worden seien. In anderen Gemeinden habe das viel besser geklappt.

Vizebgm. Markus FÄSSLER verweist auf das außergewöhnliche Schneefallereignis. Die Straßenmeisterei habe ausgezeichnete Arbeit geleistet.

11.9 Sperrmüllabgabestelle

StV. Wernfried AMANN berichtet von mehreren Anfragen, wieso die Sperrmüllabgabestelle im Werkhof einen Monat lang geschlossen worden sei, nur weil man Müllsäcke ausgegeben habe. Das sei für viele nicht nachvollziehbar. Bei der Öffnung würde das dann lange Staus zur Folge haben.

Die VORSITZENDE merkt an, dass die Situation unzufriedenstellend sei. Der Standort und die Zugänglichkeiten seien nicht ideal. Es sei im Plan, ein neues Wertstoffsammelzentrum für die Stadt Dornbirn zu errichten. Die Mitarbeiter würden ihr Bestes tun, um die Situation zu regeln. Die Öffnungszeiten habe man grundsätzlich ausgeweitet; damit konnte eine Verbesserung der Verkehrssituation erreicht werden.

11.10 Einblick in Unterlagen

StV. Wolfgang FÄSSLER bedankt sich bei der Abteilung Hochbau für den Einblick in die Aufarbeitung von den Zahlen und Kosten für die verschiedenen Projekte. Auch die Abteilung Tiefbau sei an einer solchen Aufarbeitung dran.

11.11 Explosion Ausweichschule Fischbach

StV. Wolfgang FÄSSLER fragt nach, ob schon Ergebnisse zur Explosionsursache vorliegen.

Die VORSITZENDE erläutert, dass der Bericht bei der Staatsanwaltschaft liege. Es sei noch nicht klar, ob es zu einer Anklage gegen einen Dritten komme. Sie verweist auf das laufende Verfahren.

Ende der Sitzung

21:40 Uhr

Die Schriftführerin
Karin Rusch

Die Vorsitzende
Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann